

ES WHITE PAPER

# Brexit

von Dr. jur. Constantin Brecht, LL.B. (Rechtsanwalt)  
Yvonne Holderied (Rechtsanwältin)  
Oktober 2020

## **VORWORT**

Die Übergangsperiode des Brexit endet am 31. Dezember 2020 und wird nicht verlängert. Somit hat das derzeitige Austrittsabkommen zwischen Großbritannien und der EU ab dem 1. Januar 2021 keine Wirkung mehr und beide Seiten gehen getrennte Wege.

Dieses White Paper informiert über die Auswirkungen des Brexit auf geistige Eigentumsrechte der Europäischen Union.



## **BREXIT UND IP-RECHTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH**

Das Vereinigte Königreich, bestehend aus Großbritannien und Nordirland, war mehr als 46 Jahre lang Mitglied der Europäischen Union. Nach einem intensiv diskutierten Referendum am 23. Juni 2016 wurde der Austritt Großbritanniens ursprünglich für den 29. März 2019 vorbereitet, anschließend jedoch so oft verschoben, dass das Vereinigte Königreich erst seit dem 31. Januar 2020 nicht mehr Mitglied der EU ist. Über ein gemeinsames Austrittsabkommen wurden viele Bereiche der früheren Beziehungen bis zum Ende einer vereinbarten Übergangsperiode verlängert. Diese wird nun endgültig am 31. Dezember 2020 enden.

Noch im Oktober 2020 verhandelten beide Seiten über einen Vertrag, der ihre zukünftigen Beziehungen regeln soll. Sollte bis zum 31. Dezember 2020 kein solcher Vertrag ratifiziert werden, wird es einen sogenannten „harten Brexit“ ohne bilaterales Abkommen zu Zöllen, Handel, Einwanderung und vielen anderen wichtigen Punkten geben.

Im Bereich der geistigen Eigentumsrechte hat der EU-Gesetzgeber Marken- und Geschmacksmusterrechte geschaffen, die automatisch Schutz in allen Mitgliedsstaaten genießen. Diese Schutzrechte gewährleisten einen einheitlichen und kostengünstigen Schutz im gesamten EU-Binnenmarkt.

Viele Personen, Unternehmen und Institutionen haben auf diese EU-weiten Schutzrechte gesetzt. Der Brexit hat jedoch zur Folge, dass diese Rechte im Vereinigten Königreich mit Beginn des Jahres 2021 nicht mehr wirksam sein werden.

Dem Vereinigten Königreich war klar, dass diese EU-Schutzrechte für ihre Inhaber von großer Bedeutung sind. Daher wurden frühzeitig rechtliche Regelungen geschaffen, damit beim Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nationale britische Schutzrechte in Kraft treten, die den bestehenden EU-Rechtsschutz fortsetzen. Da der Schutz der EU-Rechte im Vereinigten Königreich noch bis zum Ende der Übergangszeit fortgesetzt wird, werden solche nationalen britischen Schutzrechte am 1. Januar 2021 für alle EU-Schutzrechte geschaffen, die vor dem 1. Januar 2021 registriert wurden.

In diesem White Paper geben wir einen Überblick darüber, welche gewerblichen Schutzrechte vom Brexit betroffen sind und welche Aus- und Rückwirkungen sich ab dem 1. Januar 2021 für Schutzrechtsinhaber ergeben.

# Eisenführ Speiser

## © EISENFÜHR SPEISER

Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Registernummer PR 30.

Alle Rechte vorbehalten. Der Nachdruck, die Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH.

Der Inhalt dieser Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH übernimmt keine Haftung für die in dieser Publikation oder auf der Website [www.eisenfuhr.com](http://www.eisenfuhr.com) enthaltenen Informationen.

## FOTOCREDITS

Blauer Kompass:

©istockphoto.com/Creativeye99, File #19746849

## IMPRESSUM

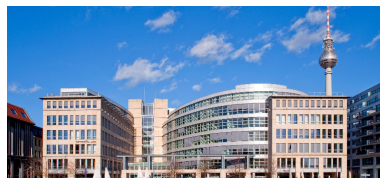
Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH  
Am Kaffee-Quartier 3, 28217 Bremen  
[www.eisenfuhr.com](http://www.eisenfuhr.com)



Bremen



München



Berlin



Hamburg